

chen Wirkungen, wie sie durch jenen ausgelöst worden sind, zur Folge gehabt hätte, wo also dem Unfallereignis in der Kette der für die eingetretene Schädigung kausalen Momente nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt. Hiefür liegt aber hier nichts vor. Vielmehr erklärt der Experte, ausdrücklich, dass die Klägerin wahrscheinlich heute noch in der Volksküche stünde und ihrer Beschäftigung ununterbrochen hätte nachgehen können, wenn sie nicht ausgeglitten wäre, eine Auffassung, die dadurch unterstützt wird, dass tatsächlich der Klägerin während der langen Zeit, die seit dem Unfall verflissen ist, irgendwelche Schädigungen ähnlicher Art nicht zugestossen sind.

3. — Da demnach eine Minderung der Ersatzpflicht der Beklagten auf Grund von § 16 der Versicherungsbedingungen nicht in Betracht kommt, hat die Klägerin Anspruch darauf, dass ihr der erwiesenermassen infolge des Schenkelbruches erlittene Schade von 958 Fr. 50 Cts. ganz und nicht nur zu $\frac{3}{4}$ vergütet werde. Eine weitere Erhöhung der Entschädigung ist ausgeschlossen, nachdem die Vorinstanz festgestellt hat, dass die vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit der Klägerin nicht mehr als 155 Tage betragen habe und ein auf den Schenkelbruch zurückzuführender bleibender Nachteil nicht vorhanden sei. Nach beiden Richtungen handelt es sich um Tatfragen. Es war deshalb ausschliesslich Sache der kantonalen Instanzen, die erhobenen ärztlichen Expertisen auf ihre Beweiskraft zu würdigen, d. h. darüber zu befinden, ob sie dieselben als hinreichend schlüssig betrachten oder angesichts der von der Klägerin angebrachten Bemängelungen und der von ihr vorgelegten anscheinend abweichenden ärztlichen Zeugnisse eine nochmalige Begutachtung anordnen wollten. Wenn sie eine solche mit Rücksicht auf die eingehende und nach ihrer Ansicht überzeugende Begründung des vom zweiten Experten gebilligten Gutachtens Brunner für überflüssig erachtet haben, muss es hiebei sein Bewenden haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Anschlussberufung der Beklagten wird abgewiesen, die Berufung der Klägerin dagegen dahin gutgeheissen, dass in teilweiser Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich I. Appellationskammer vom 5. September 1917 die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 958 Fr. 50 Cts. zu bezahlen.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

21. Urteil der I. Zivilkammer vom 19. Januar 1918
i. S. Czarnikow & Co. gegen Baugenossenschaft Stampfenbach.

Inhalt der Berufungserklärung: Art. 67, Abs. 2 OG. Nicht genügt der Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz, es sei denn, dass aus den Umständen ersichtlich ist, dass ein Zuspruch der Klage ohne Rückweisung ausgeschlossen ist.

A. — Mit Urteil vom 30. November 1917, zugestellt am 14. Dezember 1917, hat das Handelsgericht des Kantons Zürich beschlossen: « Auf die Klage wird nicht eingetreten, soweit damit die Nichtigerklärung der die « übrigen Rechte der Genossenschafter verschlechternden » Beschlüsse der Generalversammlung vom 11. Oktober 1915 verlangt wird, »

und sodann erkannt:

« Die Klage wird abgewiesen. »

B. — Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht mit den Anträgen:

« 1. Es sei das handelsgerichtliche Urteil aufzuheben.

« 2. Eventuell es seien die Akten an das Handelsgericht
« zurückzuweisen zur Abnahme der offerierten Beweise. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach der bundesgerichtlichen Praxis hinsichtlich der Anwendung des Art. 67 Abs. 2 OG ist auf die Berufung nur dann einzutreten, wenn in dem Berufungsbegehren bezüglich des vorinstanzlichen Urteils ein materieller Abänderungsantrag enthalten ist, bezw. wenn wenigstens ein solcher unzweideutig aus dem Berufungsbegehren in Verbindung mit der Prozesslage hervorgeht.

2. — Diese Erfordernisse sind im vorliegenden Falle nicht gewahrt. Der Hauptantrag der Klägerin geht lediglich auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, ohne dass gesagt oder sonst ersichtlich wäre, welcher Art das neue Urteil sein soll (AS 32 II S. 419 f., 33 II S. 463 Erw. 3, 37 II S. 336 f.), und der Eventualantrag auf Rückweisung ist nur ein prozessualer nicht ein materieller Antrag (AS 32 II S. 419 f., 37 II S. 336 f.). Nun hat allerdings das Bundesgericht in einer Reihe von Fällen den blossen Rückweisungsantrag als genügend erachtet, dies aber nur dann, wenn aus den Umständen hervorging, dass es auf Grund der vorliegenden Akten, d. h. ohne Rückweisung, nicht zu einem Zuspruch der Klage kommen würde (AS 42 II S. 70 Erw. 2, S. 241 Erw. 3). Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.



I. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. April 1918

i. S. **Bruggisser-Zehnder u. Isler**, gegen **Seller u. Mitbeteiligte**

Art. 519 ff. ZGB. Zulässigkeit der Ungültigkeitsklage i. S. dieser Vorschriften gegen den Willensvollstrecker auf Ungültigkeitsklärung seiner Einsetzung als solchen. Wirkung des die Ungültigkeit der Verfügung feststellenden Urteils, wenn die Klage nur gegen einzelne im Testament Bedachte gerichtet worden ist. Massgebendes Recht für die Beurteilung der Testierfähigkeit bei vor dem 1. Januar 1912 errichteten Testamenten. Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit nach Art. 4 HFG von 1881. Umfang der Kognition des Bundesgerichts und Stellung desselben zu der von der kantonalen Instanz erhobenen, die Handlungsfähigkeit verneinenden psychiatrischen Expertise.

A. — Im Jahre 1906 starb bei einem Aufenthalte in Wohlen der in Manchester wohnhafte Kaufmann Otto Isler, gebürtig von Wohlen. Als Erbin seines ungefähr 1,000,000 Fr. betragenden Vermögens, zu dem neben Wertschriften und Geschäftsbeteiligungen in England auch das elterliche Haus in Wohlen gehörte, hatte er seine allein noch lebende Schwester Emilie Isler, geb. 1842 eingesetzt. Emilie Isler hatte früher während einer Reihe von Jahren bei ihrem Bruder in Manchester gewohnt und war dann nach Wohlen in das elterliche Haus zurückgekehrt, das sie seit dem im Jahre 1902 erfolgten Tode ihrer Mutter zusammen mit der Magd Julia Widmer, die seit 30 Jahren in der Familie diente, und der heutigen Beklagten Lina Seiler bewohnte. Letztere von Beruf Krankenpflegerin war ursprünglich zur Pflege der an Gehirnerweichung erkrankten Mutter Isler angestellt